

**Michael Stalfort**  
 bev. Bezirksschornsteinfeger  
 Am Wiesengrund 6  
 49596 Gehrde  
 Telefon: 05439 2046 Mobil: 0173 9015464  
 0173 9015464

Datum der Arbeitsausführung: 22.08.2022

Ausfertigung für Eigentümer

Michael Stalfort Am Wiesengrund 6 49596 Gehrde

Aufstellort der Anlage(n):  
 1244,000  
 Berliner Str. 18, 49632 Essen/Oldb.

Frau  
 Alina Müller  
 Berliner Str. 18  
 49632 Essen/Oldb.

**Bescheinigung**  
 über das Ergebnis der Feuerstättenschau  
 nach § 14 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG)  
 vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 7 des Gesetzes  
 vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Kehrung und  
 Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009, zuletzt  
 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2020 (BGBl. I S. 1544)  
 und nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1. November 2020

Anzahl	An folgenden Anlagen und Einrichtungen wurde eine Sichtprüfung durchgeführt:
2	Senkrechte Teile der Abgasanlagen (Abgasleitung, Schornstein)
2	Waagerechte Teile der Abgasanlagen (Verbindungsstück)
2	Feuerstätten oder ähnliche Anlagen
2	Verbrennungsluftversorgung und evtl. Sicherheitseinrichtungen
	Dunstabzugshaube, sofern diese zur Abgasabführung von Verbrennungsgasen erforderlich sind und daher eine Überprüfung bei der Feuerstättenschau besonders vorgeschrieben ist.

**Überprüfungsergebnis:**

Es wurden keine sichtbaren Mängel festgestellt.

Es wurden folgende Mängel festgestellt:

Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.

Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum \_\_\_\_\_ zu beseitigen.

Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

**Bemerkungen:**  
 Eine Reinigung des Kamineinsatzes wird empfohlen. Feuerraum, Rauchrohr sowie die Umlenkungen sind zu reinigen. Eine Reinigung gewährt eine optimale Ausnutzung des Brennstoffes, sowie eine bessere Wärmeabgabe.

24.08.2022  
 Datum

  
 gez. Stalfort  
 Unterschrift des bev. Bezirksschornsteinfegers

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind. Sollte diese Mitteilung unterbleiben, bin ich verpflichtet, eine Durchschrift dieser Bescheinigung an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten (§ 5 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes - SchfHWG).

\*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung

Michael Stalfort  
bev. Bezirksschornsteinfeger  
Am Wiesengrund 6  
49596 Gehrde

Tel.: 05439 2046 Mobil: 0173 9015464 Tel.2: 05439 607094  
Fax: 05439 607094

Michael Stalfort Am Wiesengrund 6 49596 Gehrde

Frau  
Alina Müller  
Berliner Str. 18  
49632 Essen/Oldb.

LNr / KNr: 1244.000  
Lage: Wohnhaus, Keller  
Anlagennummer: F-01

Betreiber, soweit nicht mit Anschrift identisch

Name

Straße  
Berliner Str. 18

Ort  
49632 Essen/Oldb.

### Gebäudetyp

- Ein-/Zweifamilienhaus, eigentümergebaut  Mehrfamilienhaus  
 Vollständig vermietetes Ein-/Zweifamilienhaus  Sonstiges Gebäude:

### Art der Anlage: Bestandsanlage

- BW-Kessel  NT-Kessel  Standardheizkessel  Nah-/Fernheizung  Wärmepumpe

Nennwärmeleistung in kW: 20,8

Errichtungsjahr: 2006

Brennstoff: Erdgas (öffentliche Gasversorgung)

### Hinweise auf Verpflichtungen nach § 97 Abs. 1 und 4 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für den Eigentümer gemäß § 97 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Im Gebäude / In der Wohnung / In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bestehen oder noch zu erfüllen sind:

<input type="checkbox"/>	Die Außerbetriebnahme von Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden (ausgenommen Niedertemperatur- und Brennwertkessel) [§ 97 Abs. 1 Nr. 1 GEG] und
<input type="checkbox"/>	die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, <b>sofort</b> [§ 72 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	die ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung [§ 72 Abs. 2].
<input type="checkbox"/>	Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Dämmung von bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in nicht beheizten Räumen [§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 Abs. 1 i.V. mit Anlage 8 GEG].
<input type="checkbox"/>	Wie vor, jedoch bei am 1. Februar 2002 vom Eigentümer bewohnten 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel [§ 73 Abs. 1 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt 2 Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang nach dem 1. Februar 2002 [§ 73 Abs. 2 GEG].
<input type="checkbox"/>	Es ist ein mit Heizöl beschickter Heizkessel entgegen § 72 Abs. 4 und 5 GEG eingebaut [§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GEG].
<input type="checkbox"/>	Die Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelanlagen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von 1. der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und 2. der Zeit bis zum 30. September 2021 [§ 97 Abs. 4, § 61 Abs. 2 GEG].
Erläuterung:	

- Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sind eingehalten.  
 Die vorgefundenen Mängel sind bis zum zu beheben

Bitte benachrichtigen Sie mich schriftlich, nachdem die Mängel behoben worden sind. Werden die Verpflichtungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, bin ich gemäß § 97 Abs. 3 GEG verpflichtet, hierüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

22.08.2022

Datum, Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger/in



Michael Stalfort  
Schornsteinfegermeister

Am Wiesengrund 6  
49596 Gehrde

Tel.: 05439 2046 Mobil: 0173 9015464 Tel.2: 05439 607094  
Fax: 05439 607094

Michael Stalfort Am Wiesengrund 6 49596 Gehrde

Frau  
Alina Müller  
Berliner Str. 18  
49632 Essen/Oldb.

Datum der Arbeitsausführung: 22.08.2022
<input checked="" type="checkbox"/> Überprüfung nach § 14 Abs. 1 1. BImSchV* <input checked="" type="checkbox"/> Überprüfung nach § 14 Abs. 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Überprüfung nach § 15 Abs. 2 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Abs. 5 1. BImSchV <input type="checkbox"/> Beratung nach § 4 Abs. 8 1. BImSchV
Ausfertigung für Eigentümer
Betreiber/Aufstellungsort der Anlage: 1244.000 / F-02
Berliner Str. 18 49632 Essen/Oldb.
Nutzungseinheit: Wohnhaus Aufstellort: Wohnzimmer

<b>Bescheinigung</b>		über das Ergebnis der Überprüfung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I. S. 38)	
Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr. Spartherm, Varia AS/ASh-A	Datum auf dem Typenschild 2014	Datum / Jahr der Errichtung 2014	Leistungsbereich / Nennwärmeleistung 7 kW
Feuerstättenbauart nach Anlage 4 Kamineinsatz, Kaminkassette	Beschickungsart handbeschickt	Art der Anlage Einzelofen	
Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.) 4 (Scheitholz)			
<input checked="" type="checkbox"/> Positive Prüfbescheinigung liegt vor (§ 4 Abs. 3 oder Abs. 5 Nr. 2)			
<input type="checkbox"/> Offener Kamin, zugelassen nur für gelegentlichen Betrieb (§ 4 Abs. 4), oder historische Feuerstätte (§ 26 Abs. 3 Nr. 5)			
<input type="checkbox"/> Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen vorhanden (§ 4 Abs. 5)			
<input type="checkbox"/> Messung durch eine Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger positiv (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)			
Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Abs. 1):			<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Feuerungsanlagen nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Abs. 1) geeignet:			<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Abstand der Austrittsöffnung des Schornsteins zum Dach ausreichend (§ 19 Abs. 2):			<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen ausreichend (§ 19 Abs. 2):			<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht der Verordnung. <input type="checkbox"/> Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil			
<input type="checkbox"/> Die Mängel sind zu beseitigen. Danach ist bis zum _____ eine Wiederholungsprüfung erforderlich. Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Abs. 5).			
<b>Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt</b> (§ 4 Abs. 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen):		<input type="checkbox"/> Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen (§ 3 Abs. 3):	
<input type="checkbox"/> Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage		Zum Zeitpunkt der Prüfung war kein Brennstoff vorhanden.	
<input type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes		Sofern der Feuchtegehalt 25 % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.	
<input type="checkbox"/> Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen			
<b>Bemerkungen:</b>			
<b>Messgeräte-Identifikationsnummer(n)</b>			
24.08.2022 Datum		Unterschrift des Schornsteinfegers 	
Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.			
*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV			

bev. Bezirksschornsteinfeger als beliehene(r) Unternehmer(in)<sup>1</sup>  
Michael Stalfort  
Am Wiesengrund 6  
49596 Gehrde  
Tel.: 05439 2046 Fax: 05439 607094 Mobil: 0173 9015464

Michael Stalfort Am Wiesengrund 6 49596 Gehrde

Frau  
Alina Müller  
Berliner Str. 18  
49632 Essen/Oldb.

Bezirksnummer: NI94517  
Datum: 22.08.2022  
Feuerstättenbescheid Nr.: 1244.000 - 4 - 1  
Objektnummer: 1244.000  
Nächste Feuerstättenschau: 2026

Liegenschaft  
Alina Müller  
Berliner Str. 18  
49632 Essen/Oldb.

## Feuerstättenbescheid

Sehr geehrte Frau Müller,

- hiermit setze ich fest, dass Sie an den nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der dort genannten Schornsteinfegerarbeiten innerhalb des hierfür angegebenen Zeitraums zu veranlassen und durchführen zu lassen haben:

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Zeitraum	2. Zeitraum	3. Zeitraum	4. Zeitraum	Auszuführende Arbeiten / Rechtsgrundlage
1	Abgasleitung des Gas-Umlaufwasserheizers (Wohnhaus, Kellerraum Keller)	01.07. bis 31.08. 2022*	01.07. bis 31.08. 2024	01.07. bis 31.08. 2026	–	alle zwei Jahre Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 3.2
2	Schornstein des Kamineinsatzes, der Kaminkassette (Wohnhaus, Wohnzimmer Erdgeschoss)	01.07. bis 31.08.*	–	–	–	1x jährlich Reinigung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 1.7
3	Abgaswege des Gas-Umlaufwasserheizers (Wohnhaus, Kellerraum Keller)	01.07. bis 31.08. 2022*	01.07. bis 31.08. 2024	01.07. bis 31.08. 2026	–	alle zwei Jahre Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 3.3

Zeiträume ohne Jahresangabe bedeuten jährliche Ausführung.  
Mit \* gekennzeichnete Arbeiten wurden im Jahr 2022 schon durchgeführt.

Bemerkungen zum Konkretisieren der festgesetzten Arbeiten (Inhaltsbestimmungen):

- Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig.

### Begründung:

#### Zu 1.:

Die Festsetzungen in diesem Feuerstättenbescheid beruhen auf § 14a des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG)<sup>2</sup>

Bei der von mir durchgeführten Feuerstättenschau wurde festgestellt, dass in der oben genannten (o.g.) Liegenschaft die oben näher bezeichneten Anlagen betrieben werden. Diese Anlagen sind nach der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO, Niedersächsische Überprüfungsverordnung - NÜVO)<sup>3</sup> und nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und

<sup>1</sup> = Träger öffentlicher Verwaltung gemäß § 8 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26.11.2008 (SchfHwG - BGBl. I S. 2242), zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] Teil I S. 2495) und damit "Behörde" nach § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (NVwVfG - Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [Nds.GVBl.] 1976, S. 311).

<sup>2</sup> vom 26. November 2008 (SchfHwG – BGBl. I S.2242), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist.

<sup>3</sup> vom 16.6.2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4740)



mittlere Feuerungsanlagen - 1.BImSchV, Niedersächsische Überprüfungsverordnung - NÜVO)<sup>6</sup> zu kehren, zu überprüfen und / oder zu überwachen. Aufgrund dessen ist das Ausführenlassen der o.g. Schornsteinfegerarbeiten erforderlich, wie sie sich im Einzelnen konkret aus den Vorgaben der zu den o.g. Nummern und Anlagen jeweils genannten Rechtsgrundlagen ergeben.

Nach § 1 Abs. 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer dazu verpflichtet, die festgesetzten Arbeiten durch einen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 SchfHwG hierfür in Betracht kommenden Schornsteinfegerbetrieb fristgerecht / innerhalb der vorgegebenen Zeiträume ausführen zu lassen.

Dieser Bescheid ersetzt alle vorherigen Bescheide mit sofortiger Wirkung.

Der Zeitraum / die Zeiträume, innerhalb dessen / derer die auszuführenden Arbeiten von Ihnen zu veranlassen und durchzuführen zu lassen sind, beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für die Erforderlichkeit des Durchführens der festgesetzten Maßnahmen nach meinen Ermittlungen aufgrund den o.g. Vorschriften in einem hierfür angemessenen Zeitrahmen zugrunde.

#### Hinweise auf die Rechtslage:

- Das fristgerechte Durchführen der o.g. Arbeiten ist mir von Ihnen, nach § 4 SchfHwG jeweils über ein **Formblatt** (s. Anlage 2 der KÜO), das Ihnen von dem/der die Arbeiten ausführenden Schornsteinfeger/-in wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt zu übergeben oder in Ihrem Auftrag direkt **an mich zu übermitteln** ist, **innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Tag des jeweils festgesetzten Zeitraums** nachzuweisen. Verantwortlich für das Übermitteln der Formblätter an mich bleiben in jedem Falle Sie. Der Nachweis ist erbracht, wenn mir das Formblatt zugegangen ist.
- Dieser Bescheid gilt bis zur nächsten Feuerstättenschau (siehe oben). Sollten sich vorher schon Änderungen ergeben, wird er durch einen neuen Bescheid ersetzt.
- Nach § 1 Abs.2 SchfHwG sind mir Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen **unverzüglich** mitzuteilen. Unverzüglich heißt, ohne ein schuldhaftes Verzögern Ihrerseits - was wiederum bedeutet, dass **Sie im Regelfall sofort** die Initiative ergreifen müssen, um mir Veränderungen, z.B. im Heizverhalten, anzuzeigen, damit die Betriebs- und Brandsicherheit auch künftig gewährleistet ist. Mitzuteilen ist hiernach auch das dauerhafte Stilllegen einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.

#### Zu 2.:

Die Gebührenrechnung hat Ihre Grundlage in § 20 SchfHwG. Hiernach werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands für das Erlassen dieses Bescheides Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die als öffentliche Last des Grundstücks von Ihnen zu tragen sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Die Klage ist zu richten gegen:

Bez.-Schornsteinfegermeister Michael Stalfort, Am Wiesengrund 6, 49596 Gehrde

#### Hinweise zur Wirkung des Klageerhebens und zum vorläufigen Rechtsschutz:

- Das Klageerheben hat nach § 14a Abs. 5 SchfHwG keine aufschiebende Wirkung; d.h., auch wenn Sie klagen, müssen Sie den Festsetzungen dieses Bescheides dennoch Folge leisten.
- Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aber gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>7</sup> bei dem o.g. Verwaltungsgericht beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

22.08.22

Datum



Unterschrift

<sup>6</sup> vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist

<sup>7</sup> vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist